

SST.2025.237
(ST.2024.68; STA.2024.814)

Urteil vom 19. Mai 2026

Besetzung Oberrichterin Plüss, Präsidentin
 Oberrichter Cotti
 Oberrichterin Möckli
 Gerichtsschreiber Gasser

Anklägerin **Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach,**
 Wildschachenstrasse 14, 5200 Brugg AG

Beschuldigter **A. _____,**
 geboren am tt.mm.1959, von Ghana,
 [...]
 amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Patricia Périllard,
 Bahnhofstrasse 42, 5401 Baden

Gegenstand Mehrfache Pornografie und Gewaltdarstellungen

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach erhob am 11. September 2024 Anklage gegen den Beschuldigten wegen mehrfacher Pornografie und Gewaltdarstellungen. Sie beantragte, der Beschuldigte sei zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten, Probezeit 2 Jahre, und einer Busse von Fr. 1'500.00, ersatzweise 50 Tage Freiheitsstrafe, zu verurteilen. Zudem sei ihm ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 3 StGB aufzuerlegen und der Beschuldigte sei gemäss Art. 66a^{bis} StGB für 5 Jahre des Landes zu verweisen unter entsprechendem Eintrag im Schengener Informationssystem (fortan: SIS) sowie den üblichen Kostenfolgen zu Lasten des Beschuldigten. Dem Beschuldigten wird folgender (mit Anklageschrift vom 31. Januar 2025 ergänzter bzw. berichteter) Sachverhalt zur Last gelegt:

"1.

Mehrfache Pornografie

Die beschuldigte Person hat pornografische Vorführungen, die nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen und Tieren zum Inhalt haben, gezeigt und besessen.

Die beschuldigte Person hat pornografische Vorführungen, die tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, gezeigt und besessen.

Der Beschuldigte besass zwischen dem 16.03.2021 und dem 12.03.2023 wissentlich und willentlich in V. _____ an der W-Strasse, auf seiner Google Cloud (Google-Account: "[...]" verbunden mit der E-Mail: aaa@aaa.com) folgende Aufzeichnungen:

Video 1 (zwei Mal auf Google Drive):

Auf dem Video ist ein minderjähriges Mädchen zu sehen, wobei ihr Unterkörper entkleidet ist. Man sieht ein männliches Glied, wobei der Mann seinen Penis mehrfach gegen den Schambereich des Mädchens drückt. Es folgt eine Nahaufnahme des Intimbereichs des Mädchens. Anschliessend führt der Mann seinen Penis in die Vagina des Mädchens. Nach dem der Mann seinen Penis herauszieht, entfernt sich das Mädchen und die Aufzeichnung bricht ab.

Video 2:

Auf dem Video ist ein offensichtlich minderjähriger Junge zu sehen. Er steht, weint und ist nackt. Ebenfalls ist ein Jungtier (Ziege, Geiss oder Schaf) zu sehen, welches am Penis des Kindes saugt.

Video 3:

Auf dem Video ist ein offensichtlich minderjähriger Junge zu sehen, welcher auf ein Handy schaut. Der Junge ist unten nackt und sein steifer Penis ist zu sehen, auf welchen der Junge immer wieder schlägt.

Video 4:

Eine erwachsene Frau liegt mit hochgezogenem Rock auf dem Boden. Auf ihr liegt /sitzt ein nacktes Kind auf der Höhe des Intimbereichs und macht

vor und zurück Bewegungen und drückt seinen Penis gegen den Unterleib der Frau. Teilweise ist der Penis des Jungen zu sehen.

Die Aufzeichnungen zeigte er zwischen dem 16.03.2021 und dem 12.03.2023 an einem unbestimmten Ort einem Kollegen aus Ghana, welcher ihn auf die Strafbarkeit der Aufzeichnungen hinwies. In der Folge löschte der Beschuldigte die Aufzeichnungen.

2.

Gewaltdarstellungen

Der Beschuldigte hat Ton- oder Bildaufnahmen die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, besessen.

Der Beschuldigte besass zwischen dem 16.03.2021 und dem 12.03.2023 wissentlich und willentlich an seinem Wohnort in V._____, W-Strasse, auf seiner Google Cloud eine Videoaufzeichnung auf welchem zu sehen ist, wie ein erwachsener blutüberströmter Mann mit einem Säbel oder einer Machete auf offener Strasse immer wieder mit einem Sebel oder einer Machete malträtirt wird."

2.

Mit Urteil vom 31. Januar 2025 erkannte der Präsident des Bezirksgerichts Brugg folgendes:

"1.

Der Beschuldigte ist schuldig

- der mehrfachen harten Pornografie (Verbreitung und Besitz: tatsächlich sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) gemäss Art. 197 Abs. 4 Abs. 1 i.V.m. Satz 2 aStGB;
- Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 Satz 1 aStGB.

2.

Der Beschuldigte wird hierfür in Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen sowie Art. 34, 47 StGB sowie Art. 49 Abs. 1 StGB, zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 70.00, d.h. Fr. 12'600.00, verurteilt.

3.

Der Vollzug der Geldstrafe wird gestützt auf Art. 42 StGB aufgeschoben. Die Probezeit wird gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB auf 2 Jahre festgesetzt.

4.

Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziffer 1 erwähnten Bestimmungen und gestützt auf Art. 42 Abs. 4 StGB i.V.m. Art. 106 StGB zu einer Busse von Fr. 1'500.00 verurteilt.

5.

Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von 21 Tagen vollzogen.

6.

In Anwendung von Art. 67 Abs. 3 StGB wird dem Beschuldigten lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verboten.

7.

Der Beschuldigte wird gestützt auf Art. 66a Abs. 1 StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. Diese Landesverweisung gilt für den gesamten Schengenraum. Die Eintragung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem wird angeordnet.

8.

Die Anklagegebühr wird gemäss § 22 Abs. 1 lit. j Gebührendekret auf Fr. 950.00 festgesetzt und dem Beschuldigten auferlegt.

9.

Die Verfahrenskosten bestehen aus:

a) der Gebühr von	Fr. 1'400.00
b) den Kosten für die amtliche Verteidigung von	Fr. 5'136.65
c) den Kosten der Mitwirkung anderer Behörden von	Fr. 22.00
Total	Fr. 6'558.65

Dem Beschuldigten wird die Gebühr von Fr. 1'400.00 auferlegt.

10.

10.1.

Die Gerichtskasse Brugg wird nach Rechtskraft angewiesen, der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten RA M^Law Patricia Périllard die richterlich auf Fr. 5'136.65 (inkl. MwSt zu 8.1% von Fr. 384.90) festgesetzte Entschädigung auszurichten.

10.2.

Die der amtlichen Verteidigerin ausgerichtete Entschädigung wird zu einem späteren Zeitpunkt von dem kostenfälligen Beschuldigten zurückgefordert, sofern es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO)."

3.

3.1.

Mit Berufungserklärung vom 6. Oktober 2025 stellte der Beschuldigte folgende Anträge:

"1.

Das Urteil des Bezirksgerichts Brugg vom 31. Januar 2025 (ST.2024.68) sei vollumfänglich aufzuheben und der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen. Folglich sei von der Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbotes sowie einer Landesverweisung abzusehen.

2.

Es sei festzustellen, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.

3.

In Abänderung von Dispositiv-Ziffer 8, 9 und 10.2 des Urteils des Bezirksgerichts Brugg vom 31. Januar 2025 (ST.2024.68) seien die Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung, die in Bestand und Höhe nicht angefochten werden) definitiv auf die Staatskasse zu nehmen.

4.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) für das Berufungsverfahren zu Lasten der Staatskasse."

3.2.

Mit Verfügung vom 4. November 2025 wurde festgestellt, dass kein Nicht-eintreten auf die Berufung beantragt und keine Anschlussberufung erklärt wurde. Gleichzeitig wurde im Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet.

3.3.

Der Beschuldigte reichte am 27. Januar 2026 eine schriftliche Berufungsbegründung ein.

3.4.

Mit Berufungsantwort vom 5. Februar 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach die Abweisung der Berufung unter Kostenfolge.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Der Beschuldigte beantragt mit Berufung einen vollumfänglichen Freispruch von Schuld und Strafe. Zudem richtet er sich gegen die Anordnung des lebenslänglichen Tätigkeitsverbots, die Landesverweisung sowie die Auferlegung der Verfahrenskosten inkl. die Kosten der amtlichen Verteidigung. Schliesslich beantragt er die Feststellung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots. Das Urteil der Vorinstanz ist damit vollumfänglich angefochten und zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.

2.1.

Die Vorinstanz erachtete den unter Ziff. 1 angeklagten Sachverhalt als erstellt und verurteilte den Beschuldigten wegen Verbreitung sowie des Besitzes mehrfacher harter Pornografie. Bei den im Dispositiv festgehaltenen Strafbestimmungen (Art. 197 Abs. 4 Abs.1 i.V.m. Satz 2 aStGB) dürfte es sich um einen Fehler handeln, gemeint war offensichtlich Art. 197 Abs. 4 Sätze 1 und 2 aStGB. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, bei den aufgefundenen Videodateien handle es sich unbestrittenermassen um illegale Pornografie. Der Beschuldigte habe gewusst, wie er Fotos und damit auch Videos auf seine Google-Cloud hochladen könne, um von einer dauerhaften Sicherung zu profitieren. Ihm sei bewusst gewesen, dass es sich eindeutig um illegale Videos mit kinderpornografischem Inhalt gehandelt habe. Er habe die Dateien nach deren Erhalt nicht umgehend gelöscht und sie zudem einem Kollegen gezeigt. Damit habe er den objektiven und subjektiven Tatbestand erfüllt.

Auch hinsichtlich des unter Ziff. 2 der Anklage dem Beschuldigten vorgeworfenen Besitzes von Gewaltdarstellungen hat die Vorinstanz den

angeklagten Sachverhalt als erstellt erachtet und ihn des Besitzes von Gewaltdarstellungen schuldig gesprochen. Bei der im Dispositiv festgehaltenen Strafbestimmung (Art. 135 Abs. 1 Satz 1 aStGB) dürfte es sich um einen Fehler handeln, gemeint war offensichtlich Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB. Hinsichtlich des objektiven Tatbestands hat sie auf die Ausführungen zum Besitz im Zusammenhang mit dem Pornografievorwurf verwiesen. Dem Beschuldigten sei zudem bewusst gewesen, dass es sich um verbotene Gewaltdarstellungen gehandelt habe. Aus seinen Aussagen könne geschlossen werden, dass er um die Möglichkeit des Hochladens sowie um die automatische Sicherung der Dateien in seiner Google-Cloud gewusst habe. Folglich habe er auch den subjektiven Tatbestand erfüllt.

2.2.

Der Beschuldigte macht mit Berufung im Wesentlichen geltend, die ihm zur Last gelegten Videos seien nicht von ihm aktiv hochgeladen worden. Vielmehr habe er diese unaufgefordert via WhatsApp von einem Kollegen aus Ghana und Kenia erhalten. Aufgrund der Werkseinstellung seines Mobiltelefons seien sie sodann automatisch in seine Google-Cloud hochgeladen worden. Er schaue derartige Aufnahmen nicht an und habe sie umgehend aus dem lokalen Gerätespeicher gelöscht. Er habe nicht gewusst, dass sich die Videos weiterhin in seiner Cloud befunden hätten, da er in technischen Belangen Laie sei; andernfalls hätte er sie auch dort gelöscht. Er habe somit nie den Willen gehabt, die ihm zur Last gelegten Videos zu besitzen.

Weiter bringt der Beschuldigte vor, er habe die Videos aus Verunsicherung einem Kollegen gezeigt beziehungsweise diesen lediglich um Rat gefragt, damit dieser ihm habe sagen können, wie er damit umgehen solle.

2.3.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach verweist in ihrer Berufungsantwort auf den angefochtenen Entscheid.

3.

3.1.

Es ist unbestritten und erstellt, dass sich die 6 inkriminierten Videos auf dem Google-Cloud-Konto aaa@aaa.com befanden und dass dieses Google-Cloud-Konto dem Beschuldigten zuzuordnen ist (UA act. 68 F/A 29; UA act. 63 [CyberTipline Report [...] S. 2–5]; UA act. 57). Weiter hat der Beschuldigte anerkannt, dass sich diese Videos zwischen dem Empfang und der Löschung auch auf seinem lokalen Speicher (WhatsApp-interne Medienablage) befanden (UA act. 67 f., F/A 19, 21 und 33). Aufgrund der Cloud-Speicherung ist erstellt, dass der Beschuldigte die Videos einzeln jeweils am 16. März 2021, 18. März 2021, 3. April 2021 und 12. März 2023 via WhatsApp empfangen hat (UA act. 63 [CyberTipline Report [...] S. 3-5]).

3.2.

Weiter steht fest, dass weder in den Dateien der drei sichergestellten Mobiltelefone noch in jenen des sichergestellten Tablets Fotos oder Videos mit verbotenen Inhalt festgestellt werden konnten (UA act. 29). Hingegen fanden sich darauf "massenhaft" Bilder und Videos von üppigen, nicht mädchenhaft aussehenden Frauen (UA act. 30). Weiter ist festzuhalten, dass je nach Einstellung des Mobiltelefons Fotos und/oder Videos, welche unter anderem über WhatsApp zugestellt werden, zwecks Datensicherung in die Google-Cloud hochgeladen werden. Gemäss Polizeirapport vom 20. Juni 2024 entspricht das der Werkeinstellung der Google-Geräte, somit von Handys mit Android Betriebssystem (UA act. 29). Bei den ausgewerteten Geräten des Beschuldigten handelt es sich um solche Geräte mit Android Betriebssystem (UA act. 42).

3.3.

3.3.1.

Anlässlich der delegierten Einvernahme vom 18. April 2024 erklärte der Beschuldigte, dass er manchmal Fotos hochlade, wenn er schöne Frauen im Bikini sehe (UA act. 67 F/A 17). Zu seinen Account-Daten habe ausschliesslich er selbst Zugang (UA act. 67 F/A 18). Er gab an, die inkriminierten Videos von einem Kollegen aus Ghana oder Kenia erhalten zu haben, diese jedoch alle gelöscht zu haben und sich keine derartigen Aufnahmen anzuschauen (UA act. 67 F/A 19). Weiter führte er aus, er habe die Videos einem anderen Kollegen, einem Ghanesen, gezeigt; dieser habe ihn gewarnt und ihm mitgeteilt, dass solche Aufnahmen verboten seien, woraufhin er die Videos umgehend gelöscht habe (UA act. 67 F/A 21). Auf die Frage, ob ihm die Adresse aaa@aaa.com bekannt vorkomme, antwortete er: "Die kommt mir bekannt vor. Das ist meine Adresse" (UA act. 68 F/A 29). Später erklärte er, er nutze diese E-Mail-Adresse nicht mehr und gebe stets bbb@bbb.com an (UA act. 68 F/A 26 und 30). Abschliessend erwähnte er, die betreffenden Videos über WhatsApp erhalten zu haben (UA act. 68 F/A 33).

3.3.2.

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 31. Januar 2025 erklärte der Beschuldigte, er habe sein Gedächtnis verloren (GA act. 32). Auf die Frage, ob er die E-Mail-Adresse aaa@aaa.com kenne, antwortete er lediglich mit: "hm"; als ihm seine frühere Aussage anlässlich der delegierten Einvernahme, dass es sich hierbei um seine E-Mail-Adresse handle, vorgehalten wurde, entgegnete er: "weiss nicht mehr" (GA act. 34). Er könne nicht sagen, ob zwischen März 2021 und März 2023 jemand anders den betreffenden Account oder die Mailadresse genutzt habe (GA act. 34). Mit Blick auf seine frühere Aussage erklärte der Beschuldigte, er habe sein Telefon irgendwann verloren; jemand habe es genommen, nachdem er es zuhause zurückgelassen habe, danach sei es verschwunden (GA act. 34). Als ihm vorgehalten wurde, dass die IP-Adresse, über welche

die Videos hochgeladen worden seien, seinem Internetanschluss zugewiesen sei, erwiderte er: "Eine unbekannte Person hat mir geschickt. Ich bin nicht pädophil oder pervers. Ich habe einen Bekannten gefragt, was kann ich machen. Er hat gesagt, löschen. Ich habe gemacht" (GA act. 34). Weiter führte der Beschuldigte aus, er könne lediglich telefonieren und SMS schreiben; er wisse nicht, ob er je Fotos in seine Google-Cloud hochgeladen habe. Auch erinnere er sich nicht mehr daran, dass er – wie früher ausgesagt – manchmal Fotos hochlade, wenn er Bilder von schönen Frauen im Bikini sehe (GA act. 35). Auf die Frage, was er meine, wenn er sage, dass ihm die Videos von einem Kollegen aus Ghana oder Kenia zugeschickt worden seien, erklärte er: "Dieser Kenianer war unbekannt. Ich kenne ihn nicht. Der andere war nicht Kollege, ich kenne ihn einfach. Ich habe gesagt, was kann ich machen, jemand hat mir böse Sachen geschickt. Ich habe Rat gefragt. Er sagte, ich solle 'delete' machen. Ich weiss nicht, was Telefon macht, damit bei Google gelandet. Polizei ist zu mir gekommen, ich bin erschrocken" (GA act. 35). Auf Vorhalt, er habe früher etwas anderes gesagt, verwies er auf einen Gedächtnisverlust (GA act. 35). Konfrontiert mit seiner früheren Aussage, wonach er die Bilder einem ghanaischen Kollegen gezeigt habe, entgegnete der Beschuldigte erneut, er habe die Videos nicht vorgezeigt, sondern lediglich um Rat gesucht, was er damit tun solle (GA act. 35). Auf die Frage, weshalb er die Aufnahmen nicht sofort gelöscht habe, erklärte er: "Ich habe versucht, aber ist nicht gegangen. Darum ist gelandet auf Google, ich habe versucht wegzunehmen. Ist nicht gegangen. Vielleicht habe ich einen falschen Knopf gedrückt und darum ist es auf Google gelandet" (GA act. 35). Der Beschuldigte ergänzte, er habe damals zwei Handys besessen; jenes, auf dem die Videos eingegangen seien, sei defekt gewesen, der Bildschirm habe nicht mehr funktioniert. Deshalb habe er einen Kollegen um Rat gebeten (GA act. 35 f.). Auf weitere Fragen, weshalb ihm nicht von Anfang an klar gewesen sei, dass er die Videos löschen müssen, erklärte er wiederholt, er habe lediglich um Rat gefragt, er sei durcheinander und krank gewesen (GA act. 36). Nachdem ihm der Inhalt der sechs Videos kurz geschildert worden war, kommentierte er diese mit: schlecht, nicht gut, pervers, schrecklich (GA act. 36 f.). Auf erneute Nachfrage, weshalb er dennoch um Rat habe fragen müssen, erklärte er abermals, er sei durcheinander, krank und habe einen Gedächtnisverlust erlitten (GA act. 37).

3.3.3.

Der Beschuldigte hat sich zweimal zur Sache geäußert; einmal unmittelbar nach der Hausdurchsuchung anlässlich der delegierten Einvernahme vom 18. April 2024 sowie rund neun Monate später in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 31. Januar 2025. Anlässlich der ersten Einvernahme zeigte er sich gesprächsbereit und schilderte den Sachverhalt zusammenhängend. Er räumte ein, über WhatsApp eine unbestimmte Anzahl kinderpornografischer Videos erhalten zu haben, erklärte, diese einem Bekannten gezeigt zu haben, der ihn daraufhin auf deren strafrechtliche

Relevanz aufmerksam gemacht habe, und gab an, die Videos daraufhin gelöscht zu haben. Er bestätigte zudem, dass ausschliesslich er selbst Zugang zu seinen Account-Daten habe und erkannte ohne weiteres auch die E-Mail-Adresse aaa@aaa.com als die seine.

In der Hauptverhandlung wich der Beschuldigte hingegen in wesentlichen Punkten von seiner ursprünglichen Darstellung ab. Er berief sich auf einen umfassenden Gedächtnisverlust, bestritt die Kenntnis der Adresse aaa@aaa.com oder relativierte sie mit ausweichenden Äusserungen. Er behauptete erstmals, sein Mobiltelefon sei verloren gegangen beziehungsweise defekt gewesen (GA act. 35 f.), und erklärte, die Videos niemandem gezeigt, sondern einen Dritten lediglich um Rat gefragt zu haben. Weiter erklärte er, er könne im Grunde nur telefonieren und SMS schreiben und wisse nicht, ob er je Fotos hochgeladen habe.

3.3.4.

Der abrupte Aussagewandel des Beschuldigten vor der Vorinstanz, kombiniert mit dem ständigen Hinweis, an Gedächtnisverlust, Verwirrtheit und Krankheit zu leiden, ist nicht nachvollziehbar. Offenkundig bestand zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung ein erhebliches Entlastungsinteresse, was zu diversen Schutzbehauptungen führte. Die Version vom defekten oder verschwundenen Telefon - und damit verbunden wohl der Hinweis, dass jemand anderes die Videos heruntergeladen haben könnte - steht im Widerspruch dazu, dass der Beschuldigte laut eigener Aussage den verbotenen Inhalt tatsächlich sah, als "schlecht" einstufte und zu löschen versuchte. Nicht nachvollziehbar ist zudem, weshalb er den angeblich schockierenden Inhalt nicht sofort löschte, sondern zunächst um Rat suchte. Dagegen überzeugen die ersten Aussagen aufgrund deren Nachvollziehbarkeit; zudem stimmen sie mit den technischen Ermittlungsergebnissen überein, zumal keines der im Rahmen der Hausdurchsuchung untersuchten Geräte defekt war und die über die E-Mail-Adresse aaa@aaa.com erfolgten Uploads anhand der dem Anschlussinhaber zugewiesenen IP-Adresse eindeutig dem Beschuldigten zugeordnet werden konnten.

3.3.5.

Wie oben (E. 3.1) dargelegt, hat der Beschuldigte die inkriminierten Videos am 16. März 2021, 18. März 2021, 3. April 2021 sowie am 12. März 2023 via WhatsApp empfangen, mithin über eine Zeitspanne von rund zwei Jahren; die Videos wurden somit nicht gleichzeitig bzw. nicht am selben Tag empfangen. Gemäss Aussagen des Beschuldigten zeigte er die Videos einem Kollegen und löschte sie (erst) im Anschluss an dessen Warnung „sofort“. Dass er jedes einzelne Video unmittelbar nach dessen Empfang seinem Kollegen zeigte und hernach löschte, ergibt sich aus seiner Aussage jedoch nicht; vielmehr behielt er die Videos zumindest bis zum Vorzeigen auf seinem Gerät (und damit auch in seiner Google Cloud). Damit steht fest, dass der Beschuldigte die Videos über eine längere Zeit – konkret vom

16. März 2021 bis zum 12. März 2023 – aufbewahrte, und sie dann einem Kollegen zeigte. In der Folge löschte er diese "sofort" auf seinen Geräten.

3.4.

Zusammenfassend ist von den Aussagen anlässlich der ersten Einvernahme auszugehen. Die Angaben des Beschuldigten in der Hauptverhandlung erweisen sich als widersprüchlich, unplausibel und von klar erkennbarer Selbstschutzmotivation geprägt. Sie vermögen die Glaubhaftigkeit der früheren Aussagen nicht zu erschüttern und sind folglich bei der Beurteilung grösstenteils ausser Betracht zu lassen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte die am 16. März 2021, 18. März 2021, 3. April 2021 sowie am 12. März 2023 erhaltenen Videos nicht sofort nach deren Erhalt löschte, sondern sie noch einem Kollegen zeigte. Nicht angeklagt und damit irrelevant ist der Umstand, dass die Dateien trotz Löschung auf den Mobile-Geräten weiterhin in der Cloud seines Kontos aaa@aaa.com gespeichert blieben.

4.

Der angeklagte Zeitraum erstreckt sich vom 16. März 2021 bis zum 12. März 2023. Damit ist grundsätzlich das damals geltende Recht anwendbar, ausser das heutige Recht wäre milder (Art. 2 Abs. 2 StGB).

Hinsichtlich Art. 197 Abs. 4 Sätze 1 und 2 StGB beträgt der Strafraumen drei bzw. fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Dieser Strafraumen ist in der Fassung vom 23. Januar 2023 unverändert, weshalb das geltende Recht nicht milder ist. Folglich ist gestützt auf Art. 2 Abs. 2 StGB (lex mitior) Art. 197 Abs. 4 Sätze 1 und 2 aStGB in der Fassung vom 23. Januar 2023 anzuwenden (fortan: aStGB).

Hinsichtlich Art. 135 StGB trat per 1. Juli 2023 eine revidierte Fassung in Kraft. Nach Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB wird der Besitz von Gewaltdarstellungen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, während nach geltendem Recht (Art. 135 Abs. 1 Satz 1 StGB) der Besitz mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist. Das geltende Recht ist damit nicht milder, weshalb gestützt auf Art. 2 Abs. 2 StGB (lex mitior) Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB anzuwenden ist (fortan ebenfalls: aStGB).

5.

Dem Beschuldigten wird einerseits vorgeworfen, fünf kinderpornografische Videos besessen und gezeigt zu haben, von denen eines sowohl kinderpornografische Inhalte als auch sexuelle Handlungen mit Tieren beinhaltet.

5.1.

5.1.1.

Gemäss Art. 197 Abs. 4 aStGB macht sich strafbar, wer (sogenannte) harte Pornografie herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt,

anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

5.1.2.

Der Begriff der Pornografie setzt einerseits voraus, dass die Darstellungen oder Darbietungen objektiv betrachtet darauf ausgelegt sind, den Konsumenten sexuell aufzureizen. Zum anderen ist erforderlich, dass die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als ein blosses Sexualobjekt erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann. Das sexuelle Verhalten wird dadurch vergrößert und aufdringlich in den Vordergrund gerückt (BGE 144 II 233 E. 8.2.3). Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist gemäss Satz 2 von Art. 197 Abs. 4 aStGB eine jeweils höhere abstrakte Strafandrohung, namentlich Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, vorgesehen. Der Begriff "tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen" betrifft sexuelle Handlungen unter Einbezug von realen minderjährigen Personen (Urteil des Bundesgerichts 6B_304/2021 vom 2. Juni 2022 E. 1.3.1). Der Begriff der Kinderpornografie umfasst demnach die Beteiligung von Darstellerinnen und Darsteller, welche jünger als 16 Jahre alt und damit noch im "Schutzalter" sind (ISENRING/MARTIN, a.a.O., N 22 zu Art. 197 StGB). Das Verbot pädophiler Pornografie soll insbesondere die ungestörte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen, aber auch erwachsene Verbraucher vor einer Nachahmung des Geschehens in der Realität abhalten (BGE 131 IV 16 E. 1.2).

5.1.3.

Besitz im Sinne von Art. 197 Abs. 4 aStGB erfordert in objektiver Hinsicht tatsächliche Sachherrschaft. Strafbar macht sich unter anderem, wer zunächst unvorsätzlich in den Besitz von verbotenem Material gelangt ist und dieses nach Kenntnisnahme seines Inhalts weiter aufbewahrt. Die Herrschaftsmöglichkeit an Daten kommt demjenigen zu, der diese auf seinen Datenträgern gespeichert hat. In subjektiver Hinsicht bedarf es des Herrschaftswillens. Hinsichtlich der Speicherung mittels technischer Geräte wird erwartet, dass der Täter Kenntnis um die Funktionsweise und den Inhalt der Speicherung hat. Denn wer eine Sache beherrschen will, weiss um ihre Existenz (vgl. BGE 137 IV 208 E. 4.1 mit Hinweisen). Wer um die automatische Speicherung der strafbaren pornografischen Daten weiss und diese im Nachgang an eine Internetsitzung nicht löscht, manifestiert dadurch seinen Besitzwillen, selbst wenn er darauf nicht mehr zugreift (BGE 137 IV 208 E. 4.2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_954/2019 vom 20. Mai 2020 E. 1.3.3; 6B_738/2018 vom 27. März 2019 E. 2.4).

5.1.4.

"Zeigen" umfasst jedes Vorführen von optisch wahrnehmbaren Darstellungen (GODENZI, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar,

5. Aufl. 2024, N 3 zu Art. 135 StGB). Nach der Rechtsprechung und herrschenden Lehre handelt es sich bei Art. 197 Abs. 4 aStGB um ein schlichtes Tätigkeits- und abstraktes Gefährdungsdelikt (BGE 131 IV 16 E. 1.2; ISENRING/KESSLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N 52 zu Art. 197 StGB). Entsprechend kommt es nicht darauf an, ob Dritte von den pornografischen Erzeugnissen effektiv Kenntnis genommen haben oder sich allenfalls bereits über andere Kanäle Zugang dazu hätten verschaffen können, zumal ein eigentlicher Taterfolg gerade nicht vorausgesetzt ist.

5.1.5.

In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 197 Abs. 4 aStGB Vorsatz, wobei Eventualvorsatz ausreicht. Der Vorsatz muss sich auf das Tatbestandselement eines pornografischen Inhalts richten, ohne dass eine Verbreitungsabsicht erforderlich wäre (BGE 131 IV 16 E. 1.2).

5.2.

5.2.1.

Die gemäss Ziff. 1 der Anklageschrift zur Last gelegten Videos beinhalten unbestrittenermassen verbotene harte Pornografie unter Einbezug tatsächlicher Minderjähriger sowie eines Tieres. Es handelt sich damit um Tatobjekte im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Sätze 1 und 2 aStGB.

5.2.2.

Der Beschuldigte besass die am 16. März 2021, 18. März 2021, 3. April 2021 sowie am 12. März 2023 erhaltenen Videos bis zu deren Vorzeigen an einen Kollegen. Dass die Videos nach dem Hinweis auf ihre strafrechtliche Relevanz umgehend lokal gelöscht wurden, ändert nichts am Besitz. Der Herrschaftswille manifestierte sich darin, dass der Beschuldigte die Videos nicht umgehend gelöscht hat. Wer um die Existenz der strafbaren Dateien weiss und sie im Nachgang an den Erhalt nicht umgehend löscht, bekundet damit seinen Willen, die Sachherrschaft zu behalten, selbst wenn die Dateien später in Vergessenheit geraten oder man nicht erneut darauf zugreift. Der Besitztatbestand ist bereits in dem Moment vollendet, in dem der Beschuldigte nach Kenntnisnahme des Inhalts die Löschung unterlässt und die Dateien weiterhin auf einem Datenträger belässt. Der Umstand, dass der Beschuldigte nicht genau wusste, wie die Datenspeicherung ablief bzw. auf welchen von ihm kontrollierten Speichermedien die Dateien letztlich abgelegt wurden, ändert nichts an seinem Besitzeswillen im Zeitraum vom 16. März 2021 bis zum 12. März 2023. Das spätere Löschen – hier nach Warnung durch den Kollegen – wirkt nicht rückwirkend strafbefreiend, sondern beendet lediglich den Dauerzustand des Besitzes für die Zukunft.

Der Beschuldigte ist somit hinsichtlich der fünf Videos des mehrfachen Besitzes harter Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Sätze 1 und 2 aStGB schuldig zu sprechen.

5.3.

Der Beschuldigte hat seinem Kollegen die inkriminierten Videos gezeigt, wobei er sich, wie oben dargelegt (E. 3.3.5), nicht lediglich auf eine Inhaltsbeschreibung mit anschliessender Anfrage um Rat beschränkte. Damit hat er seinem Kollegen bewusst die Ermöglichung einer optischen Kenntnisnahme eingeräumt. Dem Vorbringen des Beschuldigten, das "Zeigen" sei nur tatbestandsmässig, wenn dadurch ein unbestimmter Personenkreis erreicht werde, ist nicht zu folgen. Im Gegensatz zu Art. 197 Abs. 2 aStGB, welcher die Konfrontation eines erwachsenen Personenkreises mit weicher Pornografie regelt, verzichtet Art. 197 Abs. 4 aStGB bewusst auf den Zusatz "öffentlich", weil diese Bestimmung harte Pornografie erfasst und jede Weitergabe verhindert werden soll – unabhängig davon, ob sie gegenüber einem bestimmten oder unbestimmten Personenkreis erfolgt (vgl. GODENZI, a.a.O., N 3 zu Art. 135 StGB).

Der Beschuldigte ist somit hinsichtlich der 5 Videos (wovon 2 identisch sind) auch der mehrfachen Verbreitung (Zeigen) harter Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 1 und 2 aStGB schuldig zu sprechen, wobei, da die Videos nicht im Sinne einer kurzen Zwischenphase zwecks Weiterverbreitung besessen wurden, sondern vom 16. März 2021 bis am 12. März 2023 im Besitz des Beschuldigten waren (Dauerdelikt), der sich alsdann dazu entschlossen hat, diese einem Dritten zu zeigen, von echter Konkurrenz auszugehen ist.

6.

Dem Beschuldigten wird andererseits vorgeworfen, ein gewaltdarstellerisches Video besessen zu haben.

6.1.

6.1.1.

Gemäss Art. 135 aStGB wird, wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Abs. 1). Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt (Abs. 1^{bis}).

6.1.2.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen zur Tatbestandsvariante des Besitzes sowie der subjektive Tatbestand nach Art. 197 Abs. 4 aStGB und Art. 135 aStGB übereinstimmen, gelten die dazu gemachten theoretischen

Ausführungen gleichermaßen (E. 5.1.4 [Besitz]; E. 5.1.5 [subjektiver Tatbestand]).

6.2.

6.2.1.

Das dem Beschuldigten gemäss Ziff. 2 der Anklageschrift zur Last gelegte Video beinhaltet unbestrittenermaßen Gewaltdarstellungen. Es handelt sich damit um ein Tatobjekt im Sinne von Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB.

6.2.2.

Da der Beschuldigte, wie oben (E. 3.1 und E. 5.2.2) dargelegt, auch dieses Video nach dessen Erhalt nicht umgehend nach Kenntnisnahme gelöscht hat, ist der Tatbestand des Besitzes erfüllt.

Der Beschuldigte hat sowohl den objektiven wie auch den subjektiven Tatbestand des Besitzes von Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB erfüllt und ist entsprechend schuldig zu sprechen.

6.3.

Nicht angeklagt ist das Zeigen respektive die Verbreitung von Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1 aStGB, weshalb sich eine entsprechende Prüfung verbietet.

7.

Soweit der Beschuldigte in der Berufung geltend macht, er habe sich in einem Irrtum über die Rechtswidrigkeit (Art. 21 StGB) befunden, ist ihm entgegenzuhalten, dass er sich während der delegierten Einvernahme sowie während der Befragung anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung sehr wohl bewusst war, dass es sich um strafbare Inhalte handelt, ansonsten er nicht ausgeführt hätte, dass sein Kollege ihm nicht solche Videos senden solle oder dass die Videos nicht gut, pervers, schrecklich usw. seien (vgl. GA act. 36 f.). Dies reicht für die Begründung des für den Vorsatz notwendigen Wissens aus. Im Strafrecht wird ein laienhaftes Verständnis vorausgesetzt (sog. "Parallelwertung in der Laiensphäre"). Der Betroffene muss die Tatbestandsmerkmale nicht in ihrem genauen rechtlichen Gehalt erfassen, sondern lediglich eine zutreffende Vorstellung von der sozialen Bedeutung des Handelns haben. Versteht der Täter in laienhafter Anschauung den sozialen Gehalt des von ihm verwirklichten Sachverhalts, handelt er mit Vorsatz, auch wenn er über die genaue rechtliche Qualifikation irrt (BGE 129 IV 238 E 3.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_782/2014 vom 22. Dezember 2014 E. 2.4.2). Das Verbot des Besitzes und der Verbreitung von harter Pornografie sowie des Besitzes von Gewaltdarstellungen ist auch ohne spezielle Rechtskenntnisse allgemein bekannt, so insbesondere auch dem Beschuldigten, der seit über 40 Jahren in der Schweiz lebt (GA act. 33).

8.

8.1.

Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 1 und 2 aStGB sowie der Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB schuldig gemacht, wofür er angemessen zu bestrafen ist.

8.2.

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten dafür zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 70.00 sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 1'500.00, ersatzweise 21 Tage Freiheitsstrafe (vorinstanzliches Urteil, E. 2 - 5). Gestützt auf das Verschlechterungsverbot hat es im vorliegenden Fall bei der Sanktionsart der Geldstrafe zu bleiben.

9.

9.1.

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 144 IV 217; 141 IV 61 E. 6.1.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

9.2.

9.2.1.

Der Beschuldigte hat sich wegen Verbreitung harter Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 1 aStGB, wegen mehrfacher Verbreitung harter Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 aStGB sowie wegen Besitzes von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB strafbar gemacht. Die Einsatzstrafe ist für den schwerwiegendsten Fall der Verbreitung harter Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 aStGB festzusetzen.

Der Beschuldigte zeigte insgesamt fünf kinderpornografische Videos, wobei eines doppelt vorhanden war und eines neben dem kinderpornografischen Inhalt auch die Beteiligung eines Tieres zeigte. In dem doppelt vorhandenen Video ist ein minderjähriges Mädchen mit entkleidetem Unterkörper zu sehen. Ein erwachsener Mann drückt mehrfach seinen Penis gegen den Schambereich des Mädchens, worauf eine Nahaufnahme des Intimbereichs mit anschliessender Penetration folgt. Dieses Video und das Zeigen dieses ist aufgrund der Penetrationshandlung eines minderjährigen Mädchens als der schwerwiegendste Fall zu qualifizieren.

Der Beschuldigte hat dieses Video am 18. März 2021 sowie am 12. März 2023 empfangen und einem Kollegen gezeigt. Mit Blick auf das primäre geschützte Rechtsgut, die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (BGE 131 IV 16 E. 1.2) bzw. den Schutz potentieller "Darsteller" harter Pornografie vor sexueller Ausbeutung, Gewalt und erniedrigender bzw. menschenunwürdiger Behandlung (BGE 131 IV 16 E. 1.2; 128 IV 25 E. 3a), bezieht sich die Darstellung auf eine schwere Form von Kinderpornografie. Der Beschuldigte hat das Video zwar nicht selbst

aufgenommen, vielmehr beschränkte sich seine Tathandlung darauf, es zu besitzen und einem Kollegen zu zeigen. Mit seiner Handlung hat der Beschuldigte einen Beitrag zur Weiterverbreitung von solchen Erzeugnissen, die illegal und unter Ausbeutung von Minderjährigen produziert werden, geleistet. Die objektive Tatschwere ist im ganzen Spektrum von Tathandlungen, die unter den qualifizierten Tatbestand gemäss Art. 197 Abs. 4 aStGB fallen, nicht mehr als leicht zu qualifizieren.

Der Beschuldigte verfügte über eine uneingeschränkte Handlungsfreiheit. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die von ihm übertretene Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt seine Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (vgl. BGE 127 IV 101 E. 2a; Urteil 6B_31/2011 vom 27. April 2011 E. 3.4.2). Nicht zu folgen ist dem Beschuldigten, wenn er geltend macht, er habe lediglich um Rat ersucht, was er mit den inkriminierten Videos machen solle, da er sich der Konsequenzen nicht bewusst gewesen sei (GA act. 35). Dagegen spricht bereits, wie oben (E. 3.3) dargelegt, dass er während beider Befragungen klar zum Ausdruck gebracht hat, dass solche Inhalte schrecklich und pervers seien und er solchartige Aufnahmen nicht anschauen (GA act. 36 f; UA act. 67 F/A 19). Auch wenn der Beschuldigte selbst nicht das Ziel verfolgt haben dürfte, kinderpornografische Aufnahmen grossräumig zu verbreiten, ist ihm vorzuwerfen, dass er das Video nicht sofort gelöscht, sondern eine solche Förderung im Sinne des Eventualvorsatzes in Kauf genommen hat. Unter Einbezug der subjektiven Tatschwere ist insgesamt – zuzüglich einer noch auszufällenden Verbindungsbusse – von einer Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe auszugehen.

9.2.2.

Die Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen ist nach dem Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB aufgrund der weiteren Tathandlungen nach Art. 197 Abs. 4 Sätze 1 und 2 aStGB sowie Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB angemessen zu erhöhen. Der Beschuldigte besass noch drei weitere kinderpornografische Videos, eines davon unter Einbezug eines Tieres, die er einem Kollegen zeigte. Das zweite Video zeigt einen offensichtlich minderjährigen, nackt dastehenden und weinenden Knaben, an dessen Penis eine Ziege saugt. Im dritten Video ist ein ebenfalls minderjähriger Junge unten unbekleidet vor seinem Mobiltelefon zu sehen. Sein erigierter Penis ist sichtbar, den er wiederholt mit der Hand schlägt. Das vierte Video zeigt eine auf dem Boden liegende Frau mit hochgezogenem Rock, auf deren Intimbereich ein nackter Knabe sitzt, der durch Vor- und Zurückbewegungen sein Glied gegen ihren Unterleib drückt, wobei der Penis teilweise sichtbar ist. Die Inhalte dieser Videos stellen innerhalb des möglichen Spektrums mittelschwere Formen der Pornografie dar. Bezüglich des hohen Masses an Entscheidungsfreiheit kann auf das zuvor Ausgeführte verwiesen werden (E. 9.1.1). Da die einzelnen Verbreitungshandlungen in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, ist der

Gesamtschuldbeitrag hinsichtlich der drei weiteren gezeigten pornografischen Videos entsprechend geringer, was eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 90 Tagessätze auf insgesamt 180 Tagessätze – zuzüglich der noch auszufällenden Verbindungsbusse – als angemessen erscheinen lässt.

9.3.

Des Weiteren besass der Beschuldigte ein Video in welchem ein blutüberströmter, am Boden sitzender Mann zu sehen ist, welcher mit einem Säbel oder einer Machete auf offener Strasse malträtirt wird. Das Video umfasst mittelschwere bis schwere Formen der Gewaltdarstellungen. Nach dem Erhalt hat der Beschuldigte auch dieses Video nicht unmittelbar nach Empfang und Kenntnisnahme gelöscht. Betreffend das hohe Mass an Entscheidungsfreiheit kann abermals auf das zuvor ausgeführte verwiesen werden (E. 9.1.1).

Für den Besitz des gewaltdarstellerischen Videos wäre grundsätzlich eine Einzelstrafe von 70 Tagessätzen – zuzüglich der noch auszufällenden Verbindungsbusse – angemessen. Angemessen wäre entsprechend eine Asperation um weitere 50 Tagessätze.

9.4.

Hinsichtlich der Täterkomponente ergibt sich Folgendes: Aus den persönlichen und familiären Verhältnissen des Beschuldigten – er ist getrennt, lebt mit seiner Partnerin zusammen, geht keiner Erwerbstätigkeit nach und lebt von seiner AHV-Rente – ergeben sich keine für die Strafzumessung relevanten Faktoren.

Der Beschuldigte hat keine Vorstrafen (UA act. 1, aktueller Strafregisterauszug). Das Wohlverhalten des Beschuldigten bis zur Tat ist jedoch weder strafmindernd noch straf erhöhend zu berücksichtigen. Auch das Wohlverhalten seit der Tat stellt in der Regel keine besondere Leistung dar und ist grundsätzlich neutral zu werten (Urteil des Bundesgerichts 6B_738/2014 vom 25. Februar 2015 E. 3.4 m.w.H.). Anlässlich der delegierten Einvernahme war der Beschuldigte grundsätzlich gesprächsbereit und leugnete die Tat nicht. Jedoch relativierte er seine Darstellung anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverfahrens und verstrickte sich in Widersprüche. Es sind entsprechend keine Anzeichen klarer Einsicht oder Reue erkennbar. Insgesamt ist die Täterkomponente daher als neutral zu werten, womit es aufgrund des Verschlechterungsverbots bei einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen (und einer Verbindungsbusse) bleibt.

9.4.1.

Der Beschuldigte macht mit Berufung eine Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die Vorinstanz geltend und verlangt im Falle eines Schuldspruchs eine Reduktion der ausgesprochenen Strafe (Berufungs begründung Ziff. 5).

9.4.2.

Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II (SR 0.103.2) und Art. 5 StPO garantierte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren (BGE 143 IV 49 E. 1.8.2 mit Hinweisen). Bei der Frage nach der Sanktion einer Verletzung des Beschleunigungsgebots ist zu berücksichtigen, wie schwer der Beschuldigte durch die Verfahrensverzögerung getroffen wurde, wie gravierend die ihm vorgeworfenen Straftaten sind und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegen würde. Rechnung zu tragen ist auch der Komplexität des Falls. Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, wer die Verfahrensverzögerung zu vertreten hat (BGE 143 IV 373 E. 1.4.1; 117 IV 124 E. 4e; Urteile des Bundesgerichts 6B_280/2021 vom 27. Mai 2021 E. 4.2; 6B_1003/2020 vom 21. April 2021 E. 3.3.1). Eine blosser Erwähnung der Verletzung des Beschleunigungsgebots im Dispositiv des Strafurteils ist als Wiedergutmachung demnach nicht vorgesehen (vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 1P.338/2000 vom 23. Oktober 2000 E. 4d; 6B_1003/2020 vom 21. April 2021 E. 3.3.1). Die Rechtsprechung des Bundesgerichts liess diese Art der Wiedergutmachung dennoch genügen, wenn das Beschleunigungsgebot lediglich bei der Ausfertigung der schriftlichen Urteilsbegründung (vgl. Art. 84 Abs. 4 StPO), d. h. nach der Festsetzung der Strafe, verletzt wurde (Urteile des Bundesgerichts 6B_561/2020 vom 16. September 2020 E. 6; 6B_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.2; 1P.784/2003 vom 5. November 2004 E. 5.5).

Das Gericht händigt den Parteien am Ende der Hauptverhandlung das Urteilsdispositiv aus oder stellt es ihnen innert 5 Tagen zu (Art. 84 Abs. 2 StPO). Muss das Gericht das Urteil begründen, so stellt es innert 60 Tagen, ausnahmsweise 90 Tagen, der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft das vollständige begründete Urteil zu (Art. 84 Abs. 4 StPO). Dabei handelt es sich um Ordnungsfristen, welche das Beschleunigungsgebot konkretisieren (Urteile des Bundesgerichts 6B_13/2020 vom 29. Januar 2020 E. 4; 6B_603/2019 vom 28. November 2019 E. 1.2; 6B_777/2017 vom 8. Februar 2018 E. 5.3; DANIELA BRÜSCHWEILER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], 2. Aufl. 2014, N. 6 zu Art. 84 StPO). Deren Nichteinhaltung kann ein Indiz für eine Verletzung des Beschleunigungsgebots sein (statt vieler vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1220/2019 vom 14. April 2020 E. 6.5 mit Hinweisen).

9.4.3.

Wie der Beschuldigte zu Recht geltend macht, hat die Vorinstanz sowohl die Frist für die Zustellung des Urteilsdispositivs nach Art. 84 Abs. 2 StPO als auch die Frist für die Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung

nach Art. 84 Abs. 4 StPO nicht eingehalten. Die vorinstanzliche Verhandlung fand am 31. Januar 2025 statt. Das Urteilsdispositiv wurde am 18. Februar 2025 versandt, das begründete Urteil am 8. September 2025. Eine Versanddauer von rund zwei Wochen für das Dispositiv ist noch tolerierbar. Eine Dauer von über sieben Monaten für die schriftliche Begründung ist jedoch zu lange, zumal nur eine geringe Anzahl von Delikten zu beurteilen war. Auch wenn dem Beschuldigten sowohl der Schuldspruch als auch das Strafmass anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung mündlich eröffnet wurde und er sich demzufolge nicht vollständig im Ungewissen befunden hatte, rechtfertigt es sich im vorliegenden Fall aufgrund der doch klaren Nichteinhaltung der Zustellungsfrist für die Urteilsbegründung im Sinne von Art. 84 Abs. 4 StPO – nebst der Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots im Urteilsdispositiv – eine Strafreduktion der Geldstrafe um 10 Tagessätze.

Die sich zwar leicht strafmindernd auswirkende Verletzung des Beschleunigungsgebots wäre von der zumindest gedanklich asperierten Gesamtstrafe abzuziehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_1047/2023 vom 4. Juli 2025 E. 3.2.2 [betr. sich strafmindernd auswirkende Täterkomponente]), welche aber immer noch über der maximal zulässigen Obergrenze von 180 Tagessätzen zu liegen käme (vgl. dazu oben, E. 9.3. und 9.4.). Die Strafe beläuft sich somit nach wie vor auf 180 Tagessätze, wobei diese, da bedingt ausgesprochen (vgl. unten E. 9.6), mit einer Busse zu verbinden ist.

9.5.

Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bemisst das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungsleistungen sowie nach dem Existenzminimum. Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen (BGE 142 IV 315 E. 5.3; 134 IV 60 E. 6.1 und 6.4). Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.00 und höchstens Fr. 3'000.00. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann die Höhe des Tagessatzes bis auf Fr. 10.00 gesenkt werden.

Der Beschuldigte bezog im Jahr 2025 eine AHV-Rente in der Höhe von Fr. 2'194.00 pro Monat sowie Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 961.00 pro Monat (GA act. 99 ff.). Entsprechend ist von einem monatlichen Einkommen in der Höhe von Fr. 3'155.00 auszugehen. Da der Beschuldigte augenscheinlich nahe am Existenzminimum lebt, ist für die Berechnung der Tagessatzhöhe rechtsprechungsgemäss ein Abzug von 50% vorzunehmen (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.5.2). Da vorliegend hinsichtlich der Gesamtstrafe zudem eine hohe Anzahl Tagessätze ausgesprochen wird,

ist eine weitere Reduktion um weitere 20 % angebracht (BGE 134 IV 60 E. 6.5.2). Somit ist ein Tagessatz in Höhe von Fr. 40.00 festzusetzen. Bei 180 Tagessätzen beträgt die Geldstrafe insgesamt Fr. 7'200.00.

9.6.

Die Vorinstanz hat die Geldstrafe bedingt ausgesprochen, bei einer Probezeit von 2 Jahren. Es kann darauf verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. 9.3).

9.7.

Eine bedingt ausgesprochene Geldstrafe kann mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Vorliegend ist die Verbindung der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe mit einer Busse angezeigt, um dem Beschuldigten die Ernsthaftigkeit der Sanktion und die Konsequenzen seines Handelns deutlich vor Augen zu führen. Zudem soll er gegenüber einem Täter, der sich bloss wegen einer Übertretung zu verantworten hat und dafür mit einer Busse bestraft wird, nicht bessergestellt werden (sog. Schnittstellenproblematik).

Um dem akzessorischen Charakter einer Verbindungsstrafe gerecht zu werden, erscheint es unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Verschuldens des Beschuldigten sowie des Umstands, dass der Verbindungsbusse nicht lediglich symbolische Bedeutung zukommen soll, eine Verbindungsbusse von Fr. 800.00 angemessen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse ist auf 20 Tage Freiheitsstrafe festzusetzen.

10.

10.1.

Wird jemand wegen Pornografie i.S.v. Art. 197 Abs. 4 aStGB verurteilt und haben die Gegenstände oder Vorführungen sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, verbietet ihm das Gericht nach Art. 67 Abs. 3 StGB lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst. Die Anordnung des Tätigkeitsverbots soll – grundsätzlich unabhängig von den Umständen des Einzelfalls und der Höhe der konkret ausgesprochenen Strafe – zwingend angeordnet werden und lebenslänglich dauern (vgl. Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes [Umsetzung von Art. 123c BV] vom 3. Juni 2016, BBI 2016 6115). In besonders leichten Fällen, in denen das Tätigkeitsverbot nicht notwendig erscheint, um den Täter vor weiteren einschlägigen Straftaten abzuhalten, kann das Gericht gemäss Art. 67 Abs. 4^{bis} StGB ausnahmsweise auf die Anordnung eines solchen Verbots verzichten, sofern der Täter keine besonders qualifizierte Anlasstat begangen hat und er nicht pädophil ist im Sinne von international anerkannten Klassifikationskriterien (Art. 67

Abs. 4^{bis} lit. a und b StGB). Als Anwendungsfälle von besonders leichten Fällen wurden in der Botschaft die Fälle der Jugendliebe genannt. Der Verzicht soll aber auch bei anderen ähnlich besonders leichten Fällen möglich sein, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und keinerlei Bezug zu Pädophilie vorliegt (Botschaft, S. 6155).

10.2.

Entgegen den Ausführungen des Beschuldigten liegt kein besonders leichter Fall im Sinne von Art. 67 Abs. 4^{bis} StGB vor (Berufungsbegründung Ziff. 3). Ein solcher ist nur zurückhaltend anzunehmen (vgl. BGE 149 IV 161 E. 2.5.4). Vorliegend wird eine dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen angemessene Geldstrafe von 180 Tagessätzen ausgesprochen. Damit liegt weder ein Bagatelldelikt (vgl. Art. 132 Abs. 3 StPO) noch ein besonders leichter Fall vor.

Dass es sich um ein sogenanntes "Hands-off"-Delikt handelt, ändert daran nichts. Zu berücksichtigen sind vielmehr die Inhalte der Dateien sowie der Umstand, dass der Beschuldigte diese (teilweise) über eine längere Zeit besass und einem Dritten zeigte, sie also nicht umgehend löschte. Die inkriminierten Darstellungen sind im Ergebnis als mittelschwer bis sehr schwer zu qualifizieren (vgl. E. 9.2). Damit entfällt die nur ausnahmsweise bestehende Möglichkeit, von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots abzuweichen.

Dem Beschuldigten ist gestützt auf Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB lebenslanglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, zu verbieten.

11.

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten unter Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) für die Dauer von 5 Jahren des Landes verwiesen.

Der Beschuldigte beantragt mit Berufung, es sei von einer Landesverweisung abzusehen (Berufungsbegründung Ziff. 4).

11.1.

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB unter Berücksichtigung der EMRK wiederholt dargelegt (BGE 146 IV 311; BGE 146 IV 172; BGE 146 IV 105; BGE 146 II 1; BGE 145 IV 455; BGE 145 IV 364; BGE 145 IV 161; BGE 144 IV 332; statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B_84/2024 vom 10. Juli 2025 E. 1.4 und 6B_402/2024 vom 2. April 2025 E. 2). Darauf kann verwiesen werden.

11.2.

Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger von Ghana. Er hat mit dem Tatbestand der Verbreitung sowie des Besitzes harter Pornografie eine Katalogtat für eine obligatorische Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB begangen. Er ist somit grundsätzlich für die Dauer von 5 bis 15 Jahren aus der Schweiz zu verweisen.

Von der Anordnung einer Landesverweisung kann ausnahmsweise unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB). Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen.

11.3.

11.3.1.

Der heute 66-jährige Beschuldigte ist in Ghana geboren und ist dort aufgewachsen. Im Alter von 23 Jahren reiste er in die Schweiz ein; hier verfügt er über eine Niederlassungsbewilligung C (MIKA act. 164). Er lebt somit seit rund 43 Jahren in der Schweiz und ist gemäss der Rechtsprechung des EGMR als "long-term immigrant" anzusehen (Urteil des Bundesgerichts 7B_730/2023 vom 25. Oktober 2024 E. 4.6.1 mit Verweis auf das Urteil des EGMR Nr. 52232/20 i.S. P.J. gegen die Schweiz vom 17. September 2024, § 28), was es bei seinen persönlichen Interessen zu berücksichtigen gilt. Der Beschuldigte ist zwar im Strafregister nicht verzeichnet, jedoch weist er mehrere Verurteilungen auf, darunter insbesondere wegen häuslicher Gewalt zum Nachteil seiner Ehegattin, wegen des Erwirkens von Leistungen der Arbeitslosenversicherung durch unwahre und unvollständige Angaben sowie wegen Diebstahls (MIKA act. 80 ff., 126 ff. und 148 ff.).

Heute ist er AHV-Rentner und das letzte Mal arbeitete er vor rund 25 Jahren als Modeberater, in der Gastronomie sowie als Verkäufer (Berufungsbegründung Ziff. 4). Aufgrund seiner Arbeitsunfähigkeit bestritt er seinen Lebensunterhalt bis zum Rentenalter mit Leistungen der IV, der Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse sind knapp, jedoch weist er weder offene Beteiligungen noch hohe Schulden auf (UA act. 8). Der Beschuldigte spricht die ghanaische Landessprache und Deutsch. Er ist weder in einem Verein noch ist ein Engagement in einer kulturellen oder gemeinnützigen Institution ersichtlich. Er führt ein vergleichsweise zurückgezogenes Leben und seine sozialen Kontakte beschränken sich auf wenige Freunde (UA act. 9).

Der Beschuldigte ist getrennt, lebt jedoch mit seiner Partnerin zusammen, bis diese eine neue Wohnung findet. Seine Eltern sind verstorben, von den elf Geschwistern leben alle bis auf eines im Ausland. Abgesehen von seinen fünf erwachsenen Kindern, von welchen vier in der Schweiz leben und

zu welchen er nur sporadisch telefonischen Kontakt pflegt, bestehen keine familiären Kontakte (GA act. 32). Obwohl er erst als 23-jähriger in die Schweiz eingereist ist und seine wirtschaftliche und soziale Integration hier als schwach zu bezeichnen ist, befindet sich sein Lebensmittelpunkt aufgrund der sehr langen Aufenthaltsdauer von mehr als vierzig Jahren unstrittig in der Schweiz, wo er nunmehr – wenn auch nicht ausgeprägt – faktisch verwurzelt ist.

11.3.2.

Der Beschuldigte hat sein Heimatland Ghana seit seiner Einreise in die Schweiz gemäss eigenen Angaben einmal aufgrund einer Beerdigung besucht (GA act. 33). Zuletzt hielt er sich vor rund 24 Jahren in Ghana auf (UA act. 33). Eine soziale Wiedereingliederung in Ghana wäre damit nicht ohne Weiteres möglich. Ebenfalls ist zu beachten, dass seine in der Schweiz ausgerichtete AHV-Rente bei einer Ausweisung nach Ghana wohl gefährdet wäre, zumal die Schweiz mit Ghana kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (www.ch.ch/de/pensionierung/ruhestand-im-ausland/#staatsangehoerigkeit-ubrige-staaten [zuletzt besucht am 28. April 2026]). Entsprechend erscheint eine wirtschaftliche Integration in Ghana fraglich. Was hingegen den Umstand betrifft, dass er aufgrund seiner Nieren- und Herzproblematik täglich mehrere Medikamente braucht und sich regelmässigen Kontrollen unterziehen muss (GA act. 33 f.), ist davon auszugehen, dass eine angemessene medizinische Grundversorgung, wozu auch der Zugang zu Medikamenten gehört, auch in Ghana möglich wäre, zumal er keine engmaschige ärztliche Begleitung oder aufwändige Therapien benötigt.

11.3.3.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der 66-jährige Beschuldigte den überwiegenden Teil seines Lebens in der Schweiz verbracht hat und er zufolge der Rechtsprechung des EGMR als "long term immigrant" gilt. Angesichts der langen Aufenthaltsdauer des Beschuldigten von mehr als vierzig Jahren in der Schweiz und der Tatsache, dass er seinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz hat, ist grundsätzlich von einem hohen privaten Interesse des Beschuldigten an einem Verbleiben in der Schweiz auszugehen. Eine Wiedereingliederung in seiner Heimat Ghana erscheint vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht fraglich. In einer Gesamtwürdigung der konkreten Umstände ist gerade noch von einem Härtefall auszugehen.

11.4.

Der Beschuldigte hat sich der Katalogtat der Verbreitung harter Pornografie schuldig gemacht. Das vorliegend tangierte Rechtsgut – die sexuelle Integrität und Entwicklung von Minderjährigen – ist ein hochwertiges Rechtsgut, bei dessen Verletzung regelmässig ein hohes öffentliches Interesse zu bejahen ist.

Es ist allerdings zu beachten, dass die Geldstrafe bedingt ausgesprochen wird und ihm demnach eine gute Prognose gestellt wird, weshalb der Beschuldigte keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Damit liegen Umstände vor, aufgrund welcher das hohe private Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz das nicht unerhebliche öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegt.

11.5.

Nach dem Dargelegten ist festzuhalten, dass beim Beschuldigten ein Härtefall zu bejahen und ihm ein hohes privates Interesse am Verbleib in der Schweiz zu attestieren ist, welches das nicht unerhebliche öffentliche Interesse an der Anordnung der Landesverweisung überwiegt. Damit erweist sich die Berufung des Beschuldigten in diesem Punkt als begründet und es ist in Anwendung von Art. 66a Abs. 2 StGB von einer Landesverweisung abzusehen.

12.

12.1.

Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.1).

Der Beschuldigte, der mit Berufung einen Freispruch beantragt, unterliegt im Schuldpunkt, weiter bleibt es bei der Anzahl an Tagessätzen und beim angefochtenen Tätigkeitsverbot. Er obsiegt teilweise hinsichtlich der Höhe des Tagessatzes und der Busse sowie des beantragten Verzichts auf eine Landesverweisung. Es rechtfertigt sich daher, die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'500.00 (§ 15 GebührD) zu $\frac{3}{4}$, d.h. mit Fr. 1'875.00, dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

12.2.

Die amtliche Verteidigerin ist aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3^{bis} AnwT; § 13 AnwT). Mit Kostennote macht sie einen Aufwand von 16.05 Stunden à Fr. 220.00, Auslagen von Fr. 52.30 sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer geltend. Daraus resultiert ein Aufwand von gesamthaft Fr. 3'881.50, was angemessen erscheint.

Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten ausgangsgemäss zu $\frac{3}{4}$ zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

13.

13.1.

Die erstinstanzliche Kostenregelung bedarf keiner Änderung (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 StPO). Es bleibt bei der vorinstanzlichen Verurteilung wegen Besitz und Verbreitung harter Pornografie sowie wegen Besitzes von Gewaltdarstellungen. Der Beschuldigte hat somit die erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen.

13.2.

Die der amtlichen Verteidigerin für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung von Fr. 5'136.65 ist im Berufungsverfahren unangefochten geblieben, weshalb darauf nicht mehr zurückzukommen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2022 vom 10. März 2023 E. 2.1).

Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

14.

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO; Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1.

Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.

2.

Der Beschuldigte ist schuldig

- der Pornografie (Besitz und Verbreitung) gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 aStGB [Fassung vom 23. Januar 2023],
- des Besitzes von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1^{bis} aStGB [Fassung vom 23. Januar 2023]

3.

Der Beschuldigte wird hierfür gemäss der in Ziff. 2 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 und 4 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB und Art. 106 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 40.00, d.h. Fr. 7'200.00, Probezeit 2 Jahre, sowie

einer Verbindungsbusse von Fr. 800.00, ersatzweise 20 Tage Freiheitsstrafe,

verurteilt.

4.

Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verboten.

5.

Von der Anordnung einer Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs 2 StGB wird abgesehen.

6.

6.1.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.00 und Auslagen von Fr. 124.00, gesamthaft Fr. 2'624.00, werden dem Beschuldigten zu $\frac{3}{4}$ mit Fr. 1'968.00 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

6.2.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer von Fr. 3'881.50 auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zu $\frac{3}{4}$ mit Fr. 2'911.15 zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

7.

7.1.

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'350.00 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 950.00) werden dem Beschuldigten auferlegt.

7.2.

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer von Fr. 5'136.65 auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Zustellung an:

[...]

Mitteilung an:

[...]

Mitteilung nach Rechtskraft an:
[...]

Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe
(Art. 44 Abs. 3 StGB)

Bei einer ausgefallenen bedingten **Geld-** oder **Freiheitsstrafe** wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht zu bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 19. Mai 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Strafgericht, 2. Kammer

Die Präsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Plüss

Gasser